

Zeitschrift: FRAZ : Frauenzeitung
Band: - (2001-2002)
Heft: 4

Rubrik: Fraztop!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fraztop!



Recht Richtung Frauen

Natalia Schmuki

Immer mehr Frauen studieren Rechtswissenschaften. Dennoch gibt es kaum feministische Forschungsarbeiten. Führt die feministische Rechtswissenschaft ein marginales Dasein? Das kürzlich erschienene Buch «Recht Richtung Frauen», herausgegeben vom Verein Pro FRI – Schweizerisches Feministisches Rechtsinstitut, beantwortet diese Frage mit einem klaren Nein.

15 Wissenschaftlerinnen führen einen Streifzug durch Frauenrecht und Frauengeschichte. Was ist feministische Rechtswissenschaft? Die Einbeziehung der Praxis in die Theorie, so Susanne Baer. Wer sich mit feministischer Rechtswissenschaft befasst, muss sich mit Differenzen auseinandersetzen und parallel dazu institutionalisierte Dominanzen und Hierarchien aufbrechen. Mit der Dekonstruktion bestehenden Rechtes sind die Hausaufgaben jedoch nicht gemacht. Es bedarf zusätzlich der Konstruktion neuen, nicht diskriminierenden Rechts.

Mit welchen Mitteln wird diskriminierungsfreies Recht erreicht? Ist die Einführung von Quoten ein sinnvolles Instrument? Christa Tobler erörtert den Quotendiskurs in Frankreich und skizziert, wie es im Jahre 2000 in Frankreich zur Annahme des Parité-Gesetzes kam. Ist Schaffung von Partikularrecht die Lösung? Darüber denkt die Philosophin Birgit Christensen nach. Sie berichtet von der weitgehenden Ausklammerung der Frauen aus dem Gesellschaftsvertrag und wirft die Frage auf, inwiefern das Recht moralische und politische Aspekte miteinzubeziehen hat.

Was führte zu den heute bestehenden Ungleichheiten? Wer schrieb Geschichte? Sibylla Flügge warnt vor Holzwegen: Nicht jede Diskriminierung schlug sich in Rechtsnormen nieder. Unsere heutige Vorstellung über die Rechtsstellung der Frauen im historischen Wandel basiert weitgehend auf den Erkenntnissen des 19. Jahrhunderts. Diese wurden in die Vergangenheit projiziert und in die Zukunft perpetuiert.

Regula Kägi-Diener führt uns von Olympe de Gouges «Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin» im Jahre 1791 ins Jahr 1979, zum UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder

Form von Diskriminierung der Frau. Es ist die Reise von der formellen Gleichheitskonzeption über die materielle Rechtsgleichheit bis hin zum Gendermainstreaming.

Andrea Büchler rüttelt an der institutionalisierten Zweigeschlechtlichkeit der Ehe.

Aufschlussreich sind ihre Ausführungen über die beginnende Institutionalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen. Sie fordert die Emanzipation vom ehezentrierten Weltbild und rechtliche Angebote, welche unterschiedlichen Formen von Lebensgemeinschaften Rechnung tragen.

Die Norwegerin Kirsten Ketscher zeigt, dass heute im Leben einer Skandinavierin der Arbeitsvertrag die zentrale Rolle spielt. Er hat den Ehevertrag weitgehend abgelöst. Dies war ohne gut entwickelte, staatlich subventionierte Kinderbetreuungsmöglichkeiten nicht möglich.

Verbessert werden muss gemäss Ketscher die Situation der Ausländerinnen, da diese nur schwerlich am Arbeitsmarkt partizipieren können.

Interessante Ausführungen über die Situation der Ausländerinnen in der Schweiz finden sich im Beitrag von Denise Buser.

Soll Diskriminierung überwunden werden, ist dabei stets auch das soziale Geschlecht (gender) zu beachten. Zu diesem Schluss kommen Denise Buser und die niederländische Philosophin Rikki Holtmaat. Unter Aufrollung des Genderbegriffs zeigt Holtmaat die Geschlechterbezogenheit des Rechts und stellt das Institut des Gender Impact Assessments (GIA) vor, welches der «Gender-Ideologie» entgegen wirken soll.

Warum sind es in erster Linie mittellose Ehefrauen, die zugunsten ihrer Ehemänner ruinöse Bürgschaften eingehen? Wie kann das Recht korrigierend auf diese «Abhängigkeits-Bürgschaften» einwirken? Susan Emmenegger präsentiert die Lösungsansätze der deutschen und schweizerischen Judikatur. Ein spannender Beitrag zu einem komplexen und sonst eher unbeliebten Thema.

Anne-Marie Barone beleuchtet kritisch die Revision des Sexualstrafrechtes, die Einführung des Opferhilfegesetzes und die Definition des Tatbestandes der sexuellen Belästigung in der Schweiz. Sie warnt davor, verfahrensrechtlich

che Errungenschaften ausschliesslich als Gewinne zu verbuchen, da jene erst zur Anwendung kommen, wenn Gewalt bereits stattgefunden hat. Kritisch ist auch mit Begriffen wie «Opfer» und «Mobbing» umzugehen, da diese neutralisierenden Charakter und damit das Potential haben, sexistische Stereotypen zu verschleiern und zu verallgemeinern.

Weshalb spielt Steffi Graf Frauentennis und Boris Becker Tennis und nicht Männertennis? Warum ist die Krankenpflege ein Frauenberuf, liegt das Pflegen in der Natur der Frau und ist deshalb schlecht bezahlt? Welche Rolle spielen Arbeitsplatzbewertungen, um Lohndiskriminierungen zu beheben und worauf ist dabei zu achten? Karine Siegwart und Manuela Eicher klären auf, aus juristischer und pflegewissenschaftlicher Sicht.

Die Theologin Ina Praetorius denkt postpatriarchalisch. Das Zusammenleben ist neu zu regeln. Praetorius sieht Möglichkeiten, geltendes (patriarchales) Recht neu zu formulieren, aus weiblicher Perspektive. Interdisziplinarität ist angesagt.

Frauen müssen zweisprachig sein, weil Rechtsnormen zweisprachig sind. Wir müssen die «patriarchale Fremdsprache» lernen, um uns im «patriarchalen Machtgefüge» zu bewegen, ohne dabei unsere weibliche Normsprache zu verlieren. Die BRD-Juristin Barbara Degen rundet das Buch ab: «Meine These ist, dass Frauen erst dann selbstbewusst, befreit leben können, wenn sie den «doppelten Blick» benutzen, die Zweisprachigkeit der Normen bewusst beherrschen und damit die Hierarchisierung der beiden Normsysteme ausser Kraft setzen und selbst normbestimmende Macht ausüben.»

Fünfzehn Feministinnen ziehen am selben Strick und bewegen das Recht Richtung Frauen. Sie gewinnen das Tauziehen – ohne dabei umzufallen. Applaus.

Recht Richtung Frauen. Beiträge zur feministischen Rechtswissenschaft.

(Hg.) Verein Pro FRI. DIKE VERLAG, 2000. ISBN Nr. 3-905455-61-7. Preis ca. 90.-.

Zur Autorin

Natalia Schmuki arbeitet als Fürsprecherin und Notarin in Bern und ist Mitglied des Groupe Moteur des Vereins Pro FRI.

Von der Kunst, Frauen zu lieben

sp. Good news für alle frauenliebenden Frauen: Erinnert ihr euch noch, 1992 erschien ein Büchlein, das hiess Lesben-Knigge. Schon bald nach Erscheinen war es, weil gar schnell vergriffen – nicht mehr im Buchhandel erhältlich. Manche Frau musste auf ihrer Suche nach Antworten in Sachen Frauenliebe ratlos bleiben. Damit hat es nun ein Ende. Der Ver-

lag Krug & Schadenberg, Berlin, hat das Buch neu aufgelegt. Ansprechend im Format (es passt gut in Rucksäcke, in elegante Handtaschen und auch in die Brusttaschen von Jeans- oder Lederjacken) und schön gestaltet, ist es wieder auf dem Markt. Geschrieben hat das Buch die in San Francisco lebende Celeste West. Die neu überarbeitete deutsche Ausgabe kommt als geschickt und sensibel formulierter Ratgeber daher. Gespickt mit einer guten Portion subtilem Humor, garantiert er Lesespas, kombiniert mit Information. Erörtert wird die hohe Kunst des Flirtens, aber auch plausibel gemacht, dass Abgeblitzsein nicht gleich das Ende der Welt bedeuten muss. Neben einem Kapitel zum Thema Safer Sex, findet frau Anregungen, wie sich eine Zweierkiste nach dem ersten Frühstück zu einer tragenden Liebesbeziehung kultivieren lässt.

Auch um den Streit redet die Autorin nicht herum. Sie macht vielmehr klar, wie gestritten werden könnte. Ein Disput muss nicht zwangsläufig unheilbar verletzen. Er kann, wenn auch hart, durchaus konstruktiv sein. Im Vorwort heisst es: «(...)so pflegen viele Lesben die sogenannte serielle Monogamie. Serienliebhaberinnen glauben fest an die makellose Liebe – und die finden sie dann auch in regelmässigen Abständen.» Wo von Abständen die Rede ist, geht es nicht ohne Abschied und Trennung. Auch dazu, hat der Ratgeber Substantielles zu sagen, ohne dabei vorzugeben, der Weisheit letzter Schluss sein zu wollen.

Das Buch hinterlässt den Eindruck, mit leichter Feder geschrieben worden zu sein. Die Kunst, Frauen zu lieben wird locker, unverbissen und facettenreich behandelt. Dass dabei auch die dunkeln Ecken klug beleuchtet werden, ist ein zusätzlicher Bonus.

Celeste West: Von der Kunst, Frauen zu lieben. Verlag Krug & Schadenberg. Berlin, 2001. ISBN 3-930041-27-8. Preis 33.-.

Quiz Quiz Quiz

FRAZ-Literaturquiz Nr. 4

Caterina Abbati

«Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich an Rechten» – so lautet der erste Artikel der von der gesuchten Person verfassten «Erklärung der Rechte der Frau und der Bürgerin», die sie im September 1791 verfasste. Damit reagierte sie auf die Verabschiedung der Verfassung, die auf der «Déclaration des droits de l'homme et du citoyen» beruhte; die bislang geforderten Menschenrechte seien nämlich den Männern vorbehalten.

Die gesuchte Person, in bescheidenen Verhältnissen aufgewachsen und weitgehend Autodidaktin, verliess nach kurzer und unglücklicher Ehe («der mir verhasste Mann») und dem Tod ihres Mannes die Provinz und liess sich um 1767 neunzehnjährig mit ihrem Sohn in Paris nieder. Die darauffolgenden Jahre galten ihrer umfassenden Selbstbildung und ersten Schreibversuchen. Bald machte sie sich durch ihr literarisches und sozialpolitisches Engagement einen Namen und wurde auch heftig angefeindet. Ein von der gesuchten Person verfasstes und die Sklaverei anprangerndes Drama brachte die Autorin für kurze Zeit ins Gefängnis. Die gesuchte Person, selbst natürliche Tochter eines Adligen, der sie nie anerkannt hatte, behandelte in einem Briefroman das skrupellose Verhalten «natürlicher» Väter gegenüber ihren Kindern und deren Mütter und die Rechtlosigkeit derselben. Sie prangerte das Fehlen eines rechtlichen Schutzes der Opfer bei gleichzeitiger Überbevorteilung der Väter an und beklagte die Not der Mütter und die hohe Zahl ausgesetzter Kinder. Darüber hinaus trat die gesuchte Person für eine geregelte Ausbildung von Hebammen sowie für die Einführung der Ehescheidung öffentlich ein. In einem 1792 erschienenen Roman nahm sie die in der «Erklärung der Frauenrechte» geäusserten Ansichten wieder auf, Frauen seien «gleich mit Männern, wenn sie es in bürgerlicher und politischer Hinsicht sind und wenn sie gleiche Erziehung genossen haben.»

Die gesuchte Person war Zeugin der politischen Radikalisierung ihres Landes und prangerte schon früh die Exzesse des Regimes an. Im Juli 1793 wurde sie selbst verhaftet, aufgrund ihrer politischen Tätigkeit und ihrer politischen Schriften zum Tode verurteilt und am 3. November 1793 im Alter von 45 Jahren öffentlich hingerichtet.

Vorschläge an: FRAZ, «Quiz 2001/4», Postfach, 8031 Zürich.

Des Rätsels Lösung aus FRAZ 2001/3: Franziska von Reventlow, lebte von 1871–1918.

Für die richtige Lösung verschenken wir auch dieses Mal wieder ein FRAZ-Geschenkabo.